

SATZUNG

Geänderte Fassung vom
23.04.2021 (nach dem Original
vom 07.12.2018)

des eingetragenen Vereins

Industrievereinigung für Repowering, Demontage und Recycling von Windenergieanlagen (RDRWIND)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Industrievereinigung für Repowering, Demontage und Recycling von Windenergieanlagen (RDRWind)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister in Hannover eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Hannover.
6. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz. „e.V.“

§ 2 Zwecke und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Industrievereinigung und unterstützt Unternehmen im In- und Ausland, die sich mit:
 - Repowering
 - Rückbau
 - Demontage
 - Recyclingvon Windenergieanlagen beschäftigen.

Der Verein hat den Zweck, durch Information, Vernetzung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Unterstützung von R&D die Verbreitung neuer professioneller Anwendungen und Prozesse, Standards und Normen in diesen Bereichen zu fördern.

2. Der Verein hat ferner die Aufgabe, nationale und internationale Fachausschüsse und Arbeitskreise aus den Bereichen der Windindustrie und der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft in ihrer Arbeit aktiv zu unterstützen und ggfls. neue zu gründen, sowie Innovationen und Kenntnisse aus den o.g. Bereichen zu vermehren und zu verbreiten.

3. Der Verein versteht sich als Vertretung der Unternehmen, die in diesem Bereich aktiv und kooperativ tätig sind und erarbeitet Informationsmaterialien, Marktübersichten und statistische Marktdaten und stellt diese Daten seinen Mitgliedern zur Verfügung.

Eine besondere Bedeutung hat die Entwicklung von neuen Standards und Normen. Die Entwicklung eines neuen Gütesiegels in Verbindung mit der Entwicklung von neuen Standards wird erwogen.

4. Der Verein baut ein nationales Netzwerk auf und erweitert dieses um ein internationales Netzwerk von Kontakten, das kontinuierlich weiter ausgebaut und seinen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
5. Zur Förderung seiner Ziele wird der Verein regelmäßig:
 - a. für seine Mitglieder Mitteilungen herausgeben.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit betreiben zur Förderung des Vereinszwecks.
 - c. öffentliche Fachtagungen und Seminare für interessierte Teilnehmer aus dem In- und Ausland veranstalten und die Vorträge in geeigneter Form selbst oder durch Dritte veröffentlichen lassen.
 - d. Unterstützung bei der Festlegung von Qualitäts- und Prüfkriterien geben
 - e. Innovationspreise verleihen.
 - f. über relevante Messen und Tagungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Dritter informieren.
 - g. sich an der Entwicklung von Standards und sich ebenso an nationalen und internationalen Normungsprojekten beteiligen.
 - h. sein Warenzeichen gegen Missbrauch und sonstige Beeinträchtigungen schützen
 - i. die Redlichkeit im Handelsverkehr fördern.
6. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben oder deren Dienste in geeigneter Form in Anspruch nehmen.
7. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke und er vertritt keine Einzelinteressen von Mitgliedern. Der Zweck des Vereins ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Tätigkeiten des Vereins dürfen nach Inhalt und Umfang nicht zum Verlust der Qualifizierung als steuerbefreiter Berufsverband führen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. außerordentliche Mitglieder,
 - c. wissenschaftliche Institute,
 - d. Ehrenmitglieder,
 - e. korporative Mitglieder,
 - f. Privatpersonen.

2. Ordentliche Mitglieder:
Unternehmen jeder Rechtsform des In- und Auslandes, die in den o.g. Geschäftsbereichen tätig sind und/oder die über eine die Regeln der Technik abdeckende Sachkunde und entsprechende apparative Ausstattung in Produktion und Qualitätswesen verfügen.

3. Außerordentliche Mitglieder:
Unternehmen jeder Rechtsform des In- und Auslandes, die an einer technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der *RDRWind* interessiert sind, oder die entsprechende fachlich relevante Beratungsdienstleistungen anbieten.

4. Wissenschaftliche Institute:
Wissenschaftliche Institute des In- und Auslandes, die sich an der Zusammenarbeit und an dem Dokumentationsaustausch mit dem Verein aktiv beteiligen. Die Aufnahme ist zulässig, wenn sie den Zwecken und Aufgaben des Vereins förderlich ist.

5. Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Sie werden aufgrund besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Korporativer Mitglieder:
Die Aufnahme anderer Organisationen/Verbänden ist zulässig, wenn sie den Zwecken und Aufgaben des Vereins förderlich ist. Die Eigenständigkeit der *RDRWIND* ist zu wahren.

7. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft ist an das Unternehmen oder an das Wissenschaftliche Institut gebunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Sind die in § 3 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, muss der Antrag auf Aufnahme angenommen werden, es sei denn, dass eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes den Antrag ablehnt.

2. Ein Einspruch gegen eine Ablehnung des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Hält der Vorstand bei nochmaliger Prüfung seine ablehnende Entscheidung aufrecht, ist der Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Entscheidet sich die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Aufnahme des Bewerbers, ist ein Aufnahmeantrag angenommen; im Übrigen ist der Bewerber endgültig abgelehnt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Betreuung in allen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen. Sie haben den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Maßnahmen des Vorstandes, die dieser im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse veranlasst, dürfen die Mitglieder nicht zuwiderhandeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu bezahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich durch einen Brief an den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins (Geschäftsführungsorgan) erklärt werden. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung im Jahr der Kündigung wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Liquidation oder Insolvenz des betroffenen Mitgliedsunternehmens oder durch Tod einer natürlichen Person, soweit dieses Vereinsmitglied ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Sobald der Vorstand das Ausschlussverfahren begonnen hat, ruhen sämtliche Rechte der vom Ausschluss potentiell betroffenen Mitglieder sofort bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Spruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch eingelegt werden kann. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Hält der Vorstand seine Entscheidung aufrecht, ist der Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zur endgültigen

Entscheidung vorzulegen. In diesem Fall bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss verbindlich mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen oder auf Auskehrung eines anteiligen Vereinsvermögens.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.
- c) Im Falle der Bestimmung einer Geschäftsführung, die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus den Mitgliedern bzw. ihren Vertretern. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied und jedes wissenschaftliche Institut haben eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf kein Vertreter mehr als 10 Stimmen auf sich vereinen. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder haben nur beratende Stimmen. Sie nehmen nicht an Abstimmungen teil.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes,
 - c. die Entgegennahme der Jahresabrechnung,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags,
 - f. die Beitragsordnung,
 - g. die Wahl der externen Rechnungsprüfer,
 - h. die Änderung dieser Satzung,
 - i. die Änderung des Vereinszwecks,

- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens.
3. Die Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. regelmäßig einmal in jedem Geschäftsjahr (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - b. auf Beschluss des Vorstandes (außerordentliche Mitgliederversammlung),
 - c. auf schriftlich begründeten Antrag eines Zehntels aller stimmberechtigten Mitglieder.
 4. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Beauftragten mittels einfachen Briefes unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden bzw. per Mail zu versenden.
 5. Der Beschlussfassung unterliegen nur die in der Tagesordnung genannten Punkte. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Wird in der Mitgliederversammlung das erforderliche Quorum nicht erreicht, ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Beauftragten unverzüglich schriftlich eine Wiederholungsversammlung zu denselben Tagesordnungspunkten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
 6. Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Stimmen, soweit nicht gem. § 9 Ziff. 7 eine 2/3-Mehrheit für einen Beschlussgegenstand erforderlich ist. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderung des Vereinszwecks, über die Beitragsordnung und/oder über die Auflösung des Vereins und eine Verwendung seines Vermögens erfordern zu ihrer Wirksamkeit eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder vertretenen Stimmen.
 8. Über jede Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer, falls einer bestimmt wurde, zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der amtierende Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Dies gilt nicht bei Vorstandswahlen und bei Anträgen auf Entlastung des Vorstandes oder Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder. In solchen Fällen wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.

9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal fünf - stets jedoch aus einer ungeraden Zahl - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren geheim zu wählenden ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedern oder wissenschaftlichen Instituten. Die Mehrheit des Vorstands muss sich stets aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammensetzen.

2. Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sofern es sich bei einem Vorstandsmitglied um eine juristische Person handelt, wird dieses Vorstandsmitglied durch seinen/seine gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer) vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) - ganz oder teilweise - Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann sich darüber hinaus von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss entweder ein Mitarbeiter des als Vorstandsmitglied bestellten Vereinsmitglieds oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, mithin ein Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater sein. Die Vollmacht muss bei den Vorstandssitzungen oder den sonstigen Handlungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds in schriftlicher Form vorliegen, sofern nicht das Gesetz im Einzelfall eine andere Form vorsieht.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Bestellungsperiode aus, so bestimmt der Vorsitzende einen kommissarischen Vertreter für das frei werdende Vorstandamt. Dem so berufenen kommissarischen Vertreter steht auch im Vorstand das volle Stimmrecht zu und er vertritt den Vorstand, wie nachfolgend festgelegt, im Sinne des § 26 BGB. Die kommissarische Ausübung des Vorstandsamtes ist bis auf Widerruf bzw. bis zur Neuwahl des Vorstandsamtes gültig.

Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, sofern die Mitgliedschaft als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied oder wissenschaftliches Institut endet.

4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

5. Der Vorsitzende des Vorstands und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Fall, dass der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, vertritt dieses Mitglied den Vorstand allein.

6. Der Vorstand leitet den Verein und bestellt die Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, eine Vorstandssitzung einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Vertretung bei Vorstandssitzungen ist – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 - nicht zulässig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands mit einer Zweitstimme.

8. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand nach Bedarf ständige oder für bestimmte Zwecke gebildete Arbeitsgruppen / Ausschüsse / Beiräte einsetzen.

9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes für den Verein ist ehrenamtlich. Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung von Arbeitszeit und Arbeitskraft leisten. Die Höhe der Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2019 von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer bestimmen.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung der Beschlüsse aller Organe und Untergliederungen und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie ist berechtigt, über die im genehmigten Haushalt ausgewiesenen Beträge bestimmungsgemäß zu verfügen.
3. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen aller Vereinsorgane und Untergliederungen teil. Die Geschäftsführung ist für die Erstellung der Protokolle verantwortlich. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 4 Wochen nach der Absendung bei der Geschäftsführung Einspruch eingelegt wird. In Angelegenheiten, die die Geschäftsführung selbst betreffen, kann der Vorstand in Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung beraten und beschließen.
4. Die Geschäftsführung hat ihre Arbeit streng neutral durchzuführen. Sie ist zu absolut vertraulicher Behandlung ihr dienstlich bekanntwerdender Vorgänge verpflichtet.

§ 12 Untergliederung

Der Verein kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Beiräte einrichten. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Untergliederungen jederzeit wieder auflösen.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes darf das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins nicht an die Mitglieder erstattet werden. Es darf nur im Sinne des Vereinszweckes durch Beschluss gem. § 9 Ziff. 2.k) dieser Satzung verwendet werden. Der Verwendungsbeschluss darf erst ausgeführt werden, sobald das zuständige Finanzamt gehört worden ist und keinen Widerspruch erhoben hat.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 15 Vertraulichkeit für Vorstand und Beiräte

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte sind verpflichtet, alle direkt oder indirekt zur Kenntnis genommenen Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden und nicht bereits veröffentlicht wurden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Sie werden die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein gespeicherten oder bekannt gewordenen personen- oder geschäftsbezogenen Daten zu keinem anderen Zweck als dem der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben als Vorstandsmitglied verarbeiten, Dritten zugänglich machen, bekannt geben oder sonst nutzen. Die Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Berlin in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

2. Diese Vertraulichkeitserklärung betrifft insbesondere

(a) interne Vorgänge sowie nicht abgeschlossene strategische und finanzielle Planungen

(b) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten von Mitarbeitern, Mitgliedern und Kooperationspartnern

3. Die Vertraulichkeitserklärung erstreckt sich auf sämtliche Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 StGB.; sie umfasst sämtliche Unterlagen, Geschäftspapiere, Belege und alle vom Vorstand genutzten Kommunikationsmittel.

4. Die hier genannten Pflichten dauern auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand oder Beirat an.

§ 16 Datenschutz im Verein

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DS-GVO ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. An einigen Stellen der Grundverordnung ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen (sogenannte Öffnungsklauseln). Hiervon hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des BDSG-neu Gebrauch gemacht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DS-GVO (mitsamt ihren „Erwägungsgründen“) und das BDSG-neu.

Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet.

Es gelten daher auch für uns grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DS-GVO.

Der Verein RDRWind wird daher auch eine Datenschutzerklärung erstellen. Sie beinhaltet u.a. die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO).